Wien, am 25.02.2019

Anfragen und Zuschriften an: Landesdirektion Burgenland Eisenstadt, Kalvarienbergplatz 7 Tel. 050 350-48000; Fax 050 350-99 48000

7000 Eisenstadt

GEBÄUDEVERSICHERUNG

15. Ergänzung zu Polizze Nr. K2-U805.171-4

Seite: 1

Versicherungsnehmer

WEG 30525 WBV GFW Gemeinnützige GmbH Traungasse 14-16 1030 Wien



Ausstellungsgrund

Änderung des Namens/der Adresse.

Versicherungsdauer

Änderung ab: 19.02,2019, null Uhr, Ablauf: 01.01.2028, null Uhr.

Versicherungsort

2410 Hainburg an der Donau, Brunnenstraße 21/2/Obj.30525

Wohnhausversicherung mit Wertanpassung

Feuerversicherung

Variante MEDIUM im Umfang der Klausel FWM

Versichert ist:

Wohngebäude Bauart: massiv Dachung: hart

EUR 3.533.142,00 Gebäudeversicherungssumme

Jahresprämie:

EUR

376,80

331,44

Sturmschadenversicherung

Variante MEDIUM im Umfang der Klausel SWM

Versichert ist:

Jahresprämie:

Wohngebäude Bauart: massiv Dachung: hart

EUR 3.533.142,00

3.533.142,00 Gebäudeversicherungssumme

Leitungswasserschadenversicherung

Variante LARGE im Umfang der Klausel LWL

Creditor-ID: AT18ZZZ00000003104, IBAN: AT802011140310007618, BIC: GIBAATWW WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group 1010 Wien, Schottenring 30, FN 333376i, Handelsgericht Wien, ATU65254086

Bitte auch die Rückseiten beachten!

EUR

GEBÄUDEVERSICHERUNG

15. Ergänzung zu Polizze Nr. K2-U805.171-4

Seite: 2

Wien, am 25.02.2019

Versichert ist:

Wohngebäude Bauart: massiv Dachung: hart

3.533.142,00

Gebäudeversicherungssumme

Jahresprämie:

EUR

2.034,36

Haftpflichtversicherung

Variante MEDIUM im Umfang der Klausel HWM

EUR

1.500.000,00

Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versiche-

rungsfall

Versichert ist:

Wohngebäude Bauart: massiv Dachung: hart

3.533.142,00 Gebäudeversicherungssumme

Jahresprämie:

EUR

783,60

Individuelle Vereinbarung zum gesamten Vertrag: Deckungsumfang gemäss Leistungs-und Tarifübersicht WGV-GöD 3.0

Prämienabrechnung

Folgeprämie zahlbar monatlich ab: 01.01.2019 **EUR** 293,85 inklusive Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer (nur betreffend Versicherung von Feuergefahren) von 30.10 EUR

Vertragsgrundlagen

DWG - BESONDERE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

FWM - FEUERVERSICHERUNG - MEDIUM

HWM - HAFTPFLICHTBEDINGUNG - MEDIUM

LWL - LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG - LARGE

R00 - DAUERRABATT

SWM - STURMSCHADENVERSICHERUNG - MEDIUM

04K - AUSSCHLUSS VON SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

042 - VERSICHERUNG AUF ERSTES RISIKO

06K - SCHÄDEN DURCH TERRORAKTE

460 - WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTEN-INDEX

17T - SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN, SOWEIT SIE INDUSTRIELL ODER GEWERBLICH GENUTZT SIND ODER WOHN- UND BÜROZWECKEN DIENEN.

HV5 - ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHE-RUNG (AHVB 2005 und EHVB 2005)

10T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS)



GEBÄUDEVERSICHERUNG

15. Ergänzung zu Polizze Nr. K2-U805.171-4 Seite: 3

Wien, am 25.02.2019

11T - ALLGEMEINE FEUERVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AFB)

12T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMSCHADEN-VERSICHERUNG (AStB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz Steinschlag und Erdrutsch

501 - GRUPPIERUNGSERLÄUTERUNG

984 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (AWB)



Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

GEBÄUDEVERSICHERUNG

15. Ergänzung zu Polizze Nr. K2-U805.171-4 Seite: 4

Wien, am 25.02.2019

WICHTIGE HINWEISE ZUM GESAMTEN VERSICHERUNGSVERTRAG

In den vorgeschriebenen Prämien sind die Versicherungssteuer sowie gegebenenfalls eine Feuerschutzsteuer und ein Unterjährigkeitszuschlag bereits enthalten.

Nebengebühren für Mehraufwendungen, die von der/von dem Versicherungsnehmerln bei uns veranlasst werden (zum Beispiel durch Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug) werden der/dem Versicherungsnehmerln verrechnet (§ 41b VersVG).

Alle eingehenden Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet.

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

Die/Der VersicherungsnehmerIn hat die erste oder einmalige Prämie sofort nach Erhalt der Polizze zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die/der VersicherungsnehmerIn an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war oder mit nicht mehr als zehn v.H. der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,--, in Verzug ist. Nach Ablauf der genannten Frist ist die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Eine umseitig allenfalls als Ergänzung bezeichnete Vertragsausfertigung stellt versicherungsrechtlich einen Nachtrag dar.

BELEHRUNG ÜBER RÜCKTRITTSRECHTE

Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages
- (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 30, Postfach 80, 1010 Wien, oder per E-Mail an kundenservice@wienerstaedtische.at oder per Fax an +43 (0) 50 350 99 20000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen. (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

- (1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf unserer Internetseite wienerstaedtische.at oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.



Wien, am 25.02.2019

GEBÄUDEVERSICHERUNG

15. Ergänzung zu Polizze Nr. K2-U805.171-4 Seite: 5

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde:

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG

Vienna Insurance Group

Mag. R. Ulbing

Eder LL.B.